

Az.: 643 SB 41.4 – 98/99/100

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2013 wegen Verlegung der
Bauschuttrecyclinganlage; Werk III Oberland, Landkreis Weilheim-Schongau,
Regierungsbezirk Oberbayern
Antragsteller:
Firma Strohmaier**

**Betroffenes Gewässer:
Grundwasser**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Firma Kies-Asphalt-Transportbeton Werk Oberland Rolf Strohmaier GmbH, Weiden 3, 82386 Huglfing beantragt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Abbauerweiterung und Nassgewinnung im Werk Oberland - Werk III, Huglfing vom 28.11.2013. Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 28.11.2013, unter der Nebenbestimmung Nr. 1.3.4, darf mit dem Nassabbau erst begonnen werden, wenn die Bauschuttrecyclinganlage und deren Lager vollständig und ordnungsgemäß aus dem Werk III entfernt wurden. Die ursprünglich geplante Verlegung in das Werk II innerhalb der Ortschaft Huglfing würde u.a. eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, eine Zunahme der innerörtlichen Emissionsbelastung und ein erhöhter Flächenverbrauch nach sich ziehen, daher soll seitens des Betreibers von einer Verlegung abgesehen werden. Der Antragsteller beabsichtigt nun die Asphaltaufbereitungsanlage im Werk III an der Bundesstraße 2 in Huglfing auch während der Nassauskiesung zu belassen und zu betreiben.

Bei der beschriebenen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2013 handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Beschlusses. Gem. Art. 76 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens, so dass ein Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gem. Art. 73 BayVwVfG durchzuführen ist.

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG i. V. m. § 9 UVPG)

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es werden entsprechende betriebliche Abläufe zur räumlichen Trennung der Asphaltaufbereitung gegenüber der Nassauskiesung in den vorliegenden Tekturantragsunterlagen vorge--sehen. Unter anderem wird ein 4 m breiter und 1,5 m hoher Wall aus bindigem Material inkl. Zaun zur Abgrenzung der nassen Abbaufächen errichtet und die Zufahren zum Nassabbau-gebiet werden zusätzlich mit Schranke zugangsbeschränkt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 07.06.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Jenny Faber